

Merkblatt

Technische Bedingungen für den Anschluss an die Kanalisation

Fassung 2022-03-14

Allgemeine Bedingungen

1. Die nachstehenden „Technischen Bedingungen für den Anschluss an die Kanalisation“ gelten für alle Neu- und Umbauten bzw. Erweiterungen von Schmutzwasserkanälen im Einzugsgebiet der Stadtgemeinde Schladming bzw. des Reinhaltungsverbandes Region Pichl.
Betriebliches Abwasser, welches mehr als geringfügig von häuslichem Abwasser abweicht, bedarf im Sinne der Indirekteinleiter-Verordnung einer gesonderten Zustimmung.
Kosten aus der Planung, Bewilligung und Errichtung von Hausanschlüssen an den öffentlichen Kanal sind gemäß Stmk. Kanalgesetz vom Anschlusswerber zu tragen und sind unabhängig vom Kanalisationsbeitrag (Anschlussgebühr) gemäß Stmk. Kanalabgabengesetz bzw. Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Schladming.
2. Neuanschlüsse sowie alle Abänderungen eines Anschlusses an eine öffentliche Kanalisationsanlage sind gemäß Stmk. Baugesetz und Wasserrechtsgesetz (WRG) herzustellen und vor der Errichtung dem Kanalisationsbetreiber zu melden. Es bedarf einer Bewilligung des erstellten Kanalprojektes (bestehend aus Lageplan, Längenschnitt und eingezeichnetem Anschlussschacht inkl. Beschreibung von Rohrmaterial, Nennweiten und Gefälle), welches dem Bauansuchen beigelegt wird.
3. Die Ausführung von Kanalisationanlagen innerhalb und außerhalb von Gebäuden darf nur durch ein dafür befugtes Fachunternehmen erfolgen.
4. Jeder Anschlusswerber hat sich selbst gegen Rückstau (maßgeblich Rückstauhöhe: Kanaldeckelniveau des gegen die Fließrichtung gesehen nächsten Kanalschachtes + 15 cm) aus der öffentlichen Kanalisation zu sichern (ÖNORM- EN12056). Abwasser, welches unter der Rückstauenebene anfällt, ist über eine automatische Abwasserhebeanlage mit Rückstauschleife der Anschlusskanalisation zuzuführen. Abwasserhebeanlagen sind nach ÖNORM-EN 12056-4 zu planen, zu bemessen und zu warten. Nur in Ausnahmefällen sind Rückstauverschlüsse für nicht fäkalhaltige Abwässer zulässig. Diese sind grundsätzlich im Gebäudeinneren und nach einer Kontrollöffnung (Schacht oder Putzstück- groß/oval) einzubauen. Entwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden sind mit einer ausreichend dimensionierten Entlüftung über Dach auszuführen (ÖNORM-EN 12056).
5. Die gesamte Anschlusskanalisation muss so errichtet werden, dass die erforderlichen Druckproben und Farbkamerabefahrungen bis in das Gebäudeinnere möglich sind.
6. Die gesamte Anschlusskanalisation ist im Trennsystem auszuführen. Alle anfallenden Niederschlagswässer sind in die öffentliche Regenwasserkanalisationen (vorab einer Zustimmung durch die Stadtgemeinde Schladming) einzuleiten, auf dem eigenen Grundstück zu versickern oder in einen geeigneten Vorfluter (vorab einer wasserrechtlichen Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft) einzuleiten.

7. Für die Errichtung, Abnahme und Prüfungen sowie Betrieb und Wartung sind die folgenden Normen bindend einzuhalten:
ÖNORM B2501 bzw. EN 12056, B2503 bzw. EN 1610 und EN 752, B 2504.
Haus- und Anschlusskanalisationen haben dem Stand der Technik laut WRG idGF. zu entsprechen.
8. Für den Einbau eines Wasserzählers ist eine Zählereinbaugarnitur **HAWLE** oder **EWE** mit Guss-Bügel einzubauen.

Für Auskünfte betreffend Anschlussmöglichkeit und Ausführung stehen wir gerne unter den unten angeführten Kontakten zur Verfügung.

ABWASSER

RHV- Region Pichl: 0664/2009828 Hr. Warter/Trinker

Stadtgemeinde Schladming: 0676/7002651 Hr. Stocker
0650/3237412 Hr. Bachler G.

OBERFLÄCHENWASSER

Stadtgemeinde Schladming: 0664/1110108 Hr. Bachler S.

ERRICHTUNG – ROHRE UND FORMSTÜCKE:

1. ROHRMATERIAL:

Für Schmutzwasserkanäle sind nur Rohre und Formstücke aus PVC-U Reihe DU für Erdverlegung mindestens SN8 gemäß ÖNORM-EN1401-1, mit angeformter Steckkupplung und Lippendichtring aus Synthesekautschuk zu verwenden. Die Mindestnennweite beträgt DN 150. Es dürfen ausschließlich fabrikneue, unbeschädigte Kanalrohre und Schachtteile eingebaut werden!

2. EINBAUBEDINGUNGEN:

Das Mindestgefälle hat 1,5% zu betragen.

Es ist besonders auf eine absolut dichte Ausführung und normgerechte Rohrbettung zu achten! Die Sohlzone muss eine Höhe von mindestens 10 cm haben. Die Überdeckungszone (Rohroberkante bis Oberkante Bettung) muss im verdichteten Zustand eine Höhe von mindestens 30cm aufweisen. Als Rohrbettungsmaterial ist Kies mit Korngröße 4/8 zu verwenden.

Im Abstand von maximal 100 cm von jedem Schachtanschluss ist eine Muffe als Gelenk zu situieren. Bögen dürfen **nicht** eingebaut werden. Für jede Richtungsänderung ist ein Schacht erforderlich.

ERRICHTUNG – SCHÄCHTE:

1. SCHACHTBAUTEILE:

- Fertigteilschacht: DN 1000 mit eingebautem GFK-Schachtboden (Sohle + Berme + Schachtfutter), geeignet zu Anschluss für PVC- Rohre, mindestens 12cm Wandstärke mit Gleitringdichtung, mit beweglichem, dichtem Schachtfutter, mit HS-Zement (erhöht sulfatbeständiger Zement nach ÖNORM B3305), wasserundurchlässig (WU); Anschlussmuffen, Gerinne und Berme in einem Stück aus glasfaserverstärktem Kunststoff (GFK) gefertigt.
- Schacht-Ring: DN 1000, mit Gleitringdichtung, mit Steigbügel MSU-Alu neu, 12 cm Wandstärke, mit HS-Zement, WU-wasserundurchlässig. Vorzugsweise sind Monolithschächte (aus einem Stück gefertigt) einzubauen. Es dürfen **ausschließlich** fabrikneue, unbeschädigte Schachtteile eingebaut werden!
- Schacht-Konus: DN 1000/600, mit Gleitringdichtung; mit Steigbügel MSU-Alu neu, 12cm Wandstärke, mit HS-Zement, WU-wasserundurchlässig.
- Schacht-Ausgleichsring: DN 600, 12 cm Wandstärke, verschiebsicher, mit HS-Zement. **Vorzugsweise** in einem Stück, es sind 5, 10, 15 und 20 cm im Handel erhältlich!
- Schacht-Abdeckung: entsprechend ÖNORM EN 124 sowie ÖN B 5110/96. Für befahrene Flächen **nur** Klasse D, ansonsten Klasse C.
- Deckel: austauschbar, GE, **ohne** Ventilationsöffnungen oder sonstige Öffnungen
- Rahmen: GE, rund, glattes Auflager mit Dämpfungsring, **ohne Öffnungen** für Schmutzfangtasse.
- Abstürze: Absturzpfeifen sind nur nach beiliegendem Regelplan auszuführen.
- Einstiegshilfen: Steigbügel und Leitern sind in Edelstahl auszuführen
- Das Verwenden von Brunnenschaum bzw. jegliche Art von Schäumen ist unzulässig

2. EINBAUBEDINGUNGEN:

Auf eigenem Grund ist ein Hausanschlussschacht zu errichten, der mindestens 1,0 m - maximal 5,0 m innerhalb der eigenen Grundstücksgrenze zu situieren ist. Für die Schächte sind vorzugsweise "Monolith-Schachtrohrkonusse" zu verwenden. Der Abstand Konusoberkante bis Deckeloberkante (Schachthals) darf **maximal** 30 cm betragen! Eventuell erforderliche Ausgleichsringe sind daher in der entsprechenden Stärke einzubauen – eine Stapelung von Ausgleichsringen ist **verboten!** Als Schachtabdeckung dürfen nur Deckel ohne jegliche Öffnung in Deckel und Rahmen eingebaut werden. In befahrbaren Flächen dürfen nur Schachtabdeckungen der Klasse D verwendet werden.

3. BESTANDSANSCHLÜSSE:

Die Anschlussbedingungen an bestehenden Schächten (auch bei Pfeifen) werden gesondert bekannt gegeben. Auf einen dauerhaft wasserdichten Anschluss ist zu achten. In einem Abstand von **maximal 1,0 m** von jedem Schachtanschluss ist eine Muffe als Gelenk zu situieren! Bögen dürfen **nicht** eingebaut werden. Bei jeder Richtungsänderung ist ein Schacht einzubauen. Anschlussöffnungen an bestehende Schächte dürfen nur in bewilligten Ausnahmefällen und **NUR mittels Kernbohrung und Schachtfutter** hergestellt werden.

AUFZULASSENDE ANLAGEN:

Bestehende Kanalstränge oder Anschlüsse, die nicht mehr verwendet werden, sind auszubauen oder beidseitig dauerhaft wasserdicht zu verschließen. Abbruchmaterial ist gesetzeskonform zu entsorgen. Aufzulassende Vorrichtungsanlagen, Kleinkläranlagen, Sickergruben usw. sind durch eine Fachfirma entleeren zu lassen und anschließend abzutragen. Das Abbruchmaterial ist gesetzeskonform zu entsorgen.

ABNAHMEBEDINGUNGEN:

1. VORABNAHME:

Die gesamte Anschlusskanalisation muss vom Kanalbetreiber bei offener Künette abgenommen werden!

Dazu muss die Rohrbettung bis jeweils Rohrunterkante (Sohlzone) fertiggestellt sein. Um ein nochmaliges Aufgraben zu vermeiden, muss die Meldung rechtzeitig erfolgen. Im Zuge der Vorabnahme sind Einmaßskizzen mit Sperrmaßen anzufertigen.

Ist das Ergebnis der Vorabnahme positiv, kann unter Umständen auf eine Farbkamerabefahrung verzichtet werden.

2. FERTIGSTELLUNGSMELDUNG:

Die Fertigstellung der gesamten Anschlusskanalisation ist schriftlich zu melden. Der Fertigstellungsmeldung sind die folgenden Bestandsunterlagen beizulegen:

- a. Eine Bestätigung des ausführenden Unternehmens über die vorschreibungs- und ÖNORM-gemäße Ausführung.

Zur Einspielung in den Kanalkataster ist die gesamte Anschlusskanalisation im Zuge der baubehördlich vorgeschriebenen Endvermessung durch einen befugten Geometer einzumessen (§17 BPG). Bei Schächten sind auch die Sohliefen einzumessen.

Die entsprechenden Lagepläne sind in analoger und **digitaler Form** zu liefern.

- b. Die Nachweise der Dichtheit durch ein zertifiziertes Unternehmen (gemäß ÖNORM EN 1610) für die Anschlusskanalisation und die Schächte.

Eine Videoaufzeichnung auf DVD bzw. USB-Stick mit Protokoll über die Farbkamerabefahrung durch ein zertifiziertes Unternehmen.

- c. Die Nachweise der ordnungsgemäßen Entsorgung aufgelassener Anlagenteile.

3. SCHLUSSABNAHME - INBETRIEBNAHME:

Die Schlussabnahme erfolgt nach Gesamtfertigstellung aller Anlagenteile.

Vor der Schlussabnahme und Inbetriebnahme sind alle Anlagenteile zu säubern und zu reinigen. Rohrkanäle sind durch ein befugtes Unternehmen spülen zu lassen. Das Spülgut ist vor dem öffentlichen Kanal abzusaugen und gesetzeskonform zu entsorgen.

Die Inbetriebnahme darf erst nach der Zustimmung des Kanalbetreibers erfolgen.

PRÜFUNGEN:

Laut gesetzlichen Grundlagen ist die gesamte Anschlusskanalisation nach Fertigstellung wie folgt zu prüfen:

- a. Dichtheitsprobe vom öffentlichen Hauptkanal (Anschlusschacht) bis in das Hausinnere samt Schächte. (Dichtheitsattest mit Lageplan, Schachtbezeichnung und Haltungslängen.)
- b. 2. Farbkamerabefahrung wie 1.
- c. Prüfung auf Fehlanlüsse-Nebelung

Die Prüfungen dürfen nur durch ein befugtes und zertifiziertes Unternehmen durchgeführt werden. Die Allgemeinen Bedingungen des Kanalisationsbetreibers für Beweissicherungen sind bei allen Prüfmaßnahmen einzuhalten.

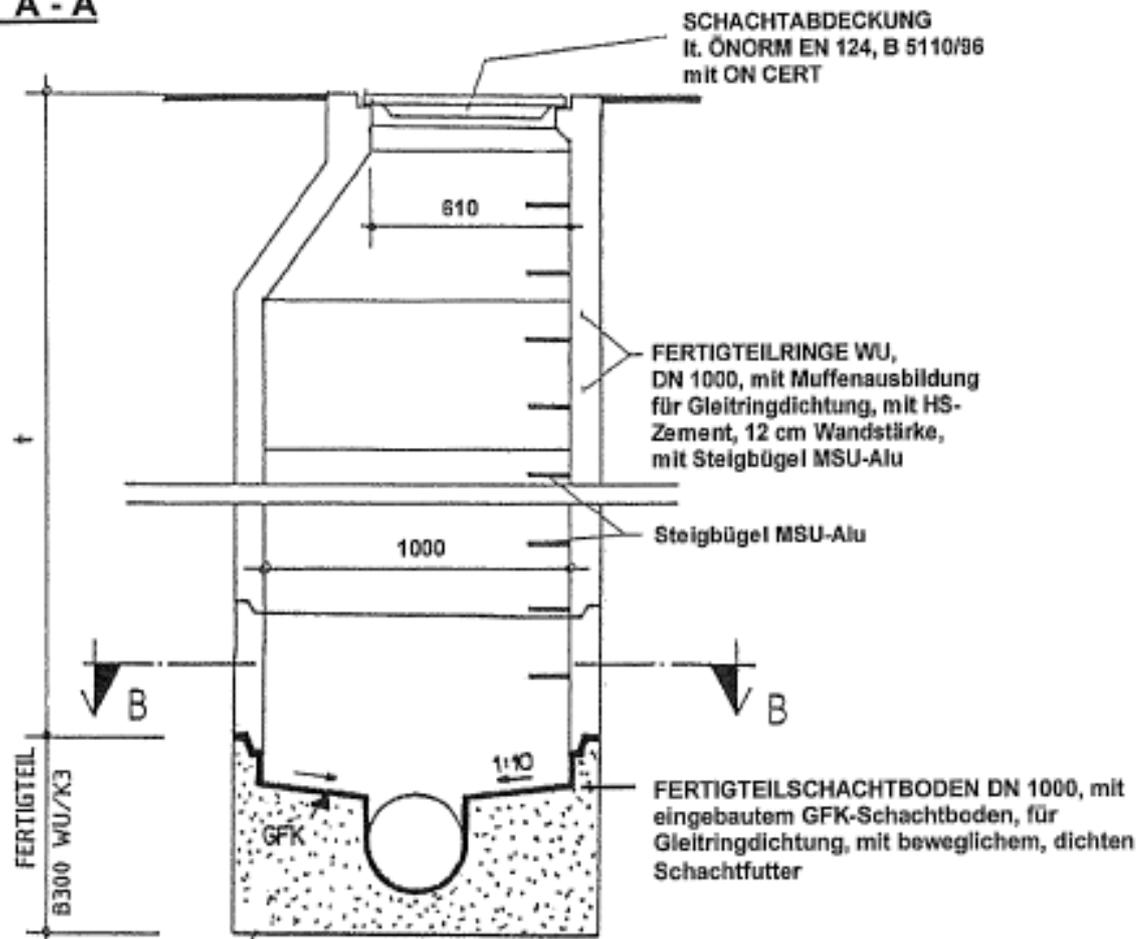
BETRIEB und WARTUNG:

1. Nur die regelmäßige sorgfältige Wartung, das rechtzeitige Entfernen abgelagerter Stoffe und die sorgfältige Behebung von Schäden gewährleisten die einwandfreie Funktion der Anschlusskanalisation. Alle Anlagenteile sind daher nach Bedarf, jedoch mindestens **einmal jährlich** in dieser Hinsicht zu kontrollieren. Die Schmutzwasserkanalisation ist mindestens alle fünf Jahre durch ein befugtes Unternehmen reinigen zu lassen. Zusätzliche Wartungs- bzw. Reinigungsintervalle können nach Bedarf vorgeschrieben werden. Das Kanalräumgut ist vor der Einbindung in den öffentlichen Kanal abzusaugen und gesetzeskonform zu entsorgen.
2. Die gesamte Anschlusskanalisation ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu betreiben, zu warten und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.
3. Die Abstandsbestimmungen zu anderen Leitungen gemäß ÖNORM B 2533 sind einzuhalten. Die Kanäle dürfen weder verbaut noch überbaut werden. Bei zukünftigen Bauten ist ein Mindestabstand von 2,0 m von der Kanalachse bzw. von der Schachtaußenkante einzuhalten. Tiefwurzelnde Bepflanzungen in der Kanaltrasse sind zu unterlassen.
Alle Schächte sind jederzeit zu Kontroll- und Wartungszwecken frei zugänglich zu halten und dürfen nicht überschüttet werden.
4. In die Schmutzwasserkanalisation dürfen **nicht** eingeleitet werden:
Feuer- und zündschlaggefährliche, außergewöhnlich säurehaltige, benzinhaltige, ölhaltige, stark fetthaltige oder heiße Flüssigkeiten, Jauche, Gülle, Trester- und Brennrückstände (Maische).
Feste Stoffe, Abfälle, Hygieneartikel, Fette, Öle, Speisereste u. dergleichen.
Regen-, Oberflächen-, Dach- und Drainagewässer sowie Hang-, Quell- und Schwimmbadwässer.

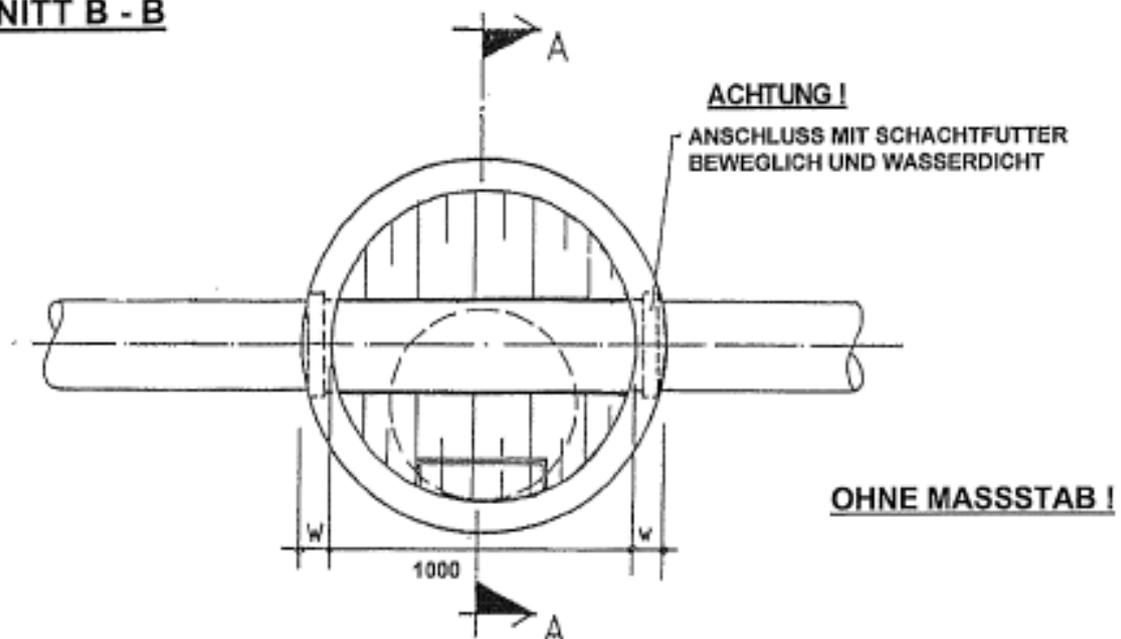
REGELPLAN - EINSTEIGSCHACHT

(WASSERDICHT HERSTELLEN)

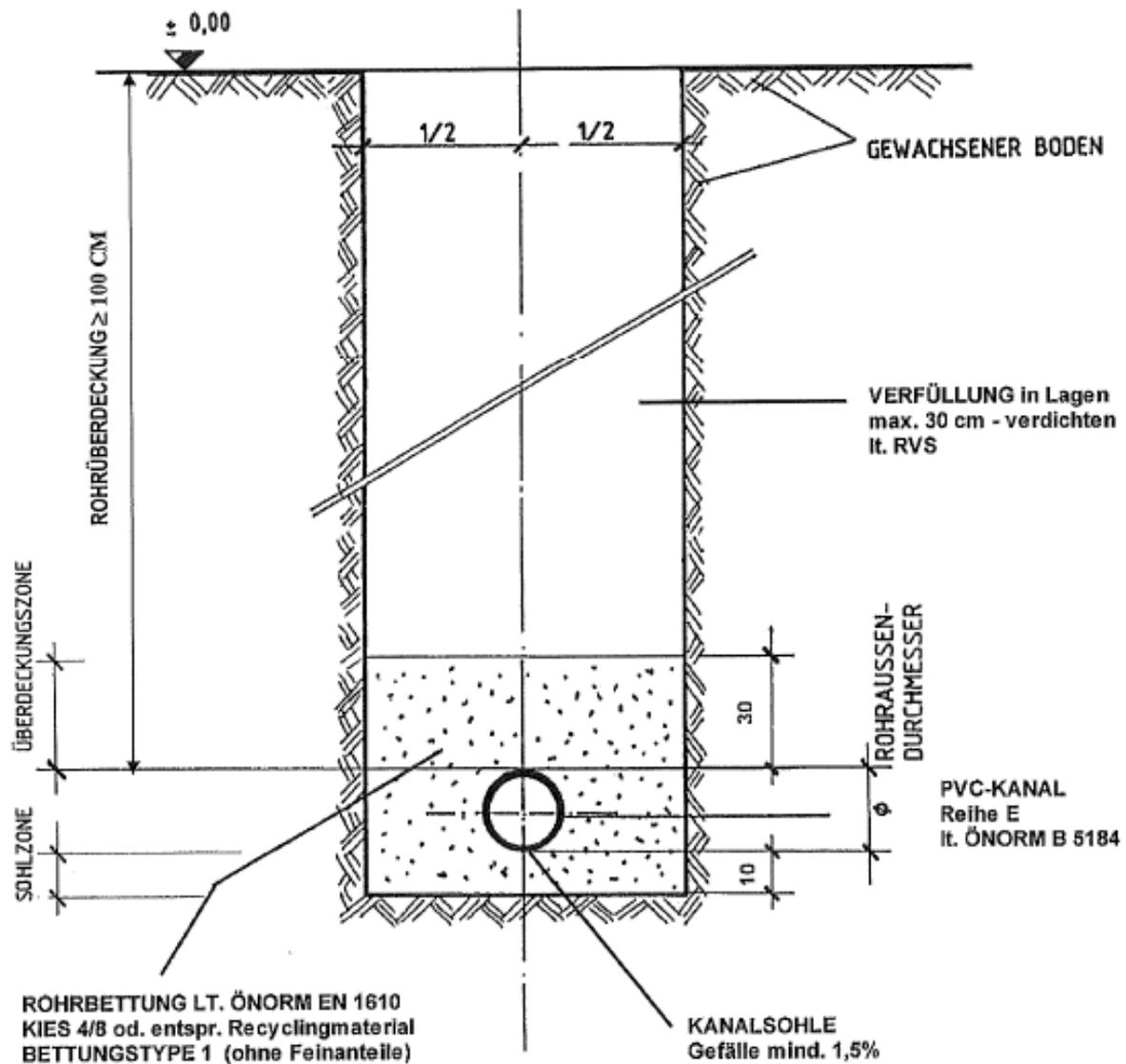
SCHNITT A - A



SCHNITT B - B



REGELPLAN - ROHRBETTUNG



OHNE MASSSTAB !

Die Rückstauenebene

(1) Die maßgebliche Rückstauenebene liegt, wenn vom zuständigen Kanalisationsunternehmen nicht anders festgelegt, 15 cm über dem Straßenniveau an der Anschlussstelle an den öffentlichen Kanal. Bei Straßen oder Gelände mit Gefälle ist das Niveau des in der Straße oder im Gelände liegenden Kanales gegen die Fließrichtung gesehenen, nächsten Schachtes oder Einlaufgitters vor der betroffenen Liegenschaft, als Rückstauenebene heranzuziehen. Alle Abwasserleitungen, die sich unterhalb der maßgeblichen Rückstauenebene befinden, dürfen keine ungesicherten Öffnungen aufweisen. Sie müssen entweder durch Rückstauverschlüsse für untergeordnete Entwässerungsgegenstände gesichert werden, die außer einem von Hand zu bedienenden Verschluss noch einen selbständig wirkenden Verschluss aufweisen müssen oder dürfen nur über selbständig arbeitende Hebeanlagen (Hauspumpwerk) an den Kanal angeschlossen werden.

(2) Für die Rückstausicherung, den Einbau der Hebeanlage und deren einwandfreie Funktion hat der jeweilige Anschlusswerber bzw. Liegenschaftseigentümer selbst und auf eigene Kosten zu sorgen. Es können keine Ersatzansprüche wegen entstandener Schäden durch Rückstau aus dem öffentlichen Kanal an die Gemeinde oder den Verband gestellt werden.

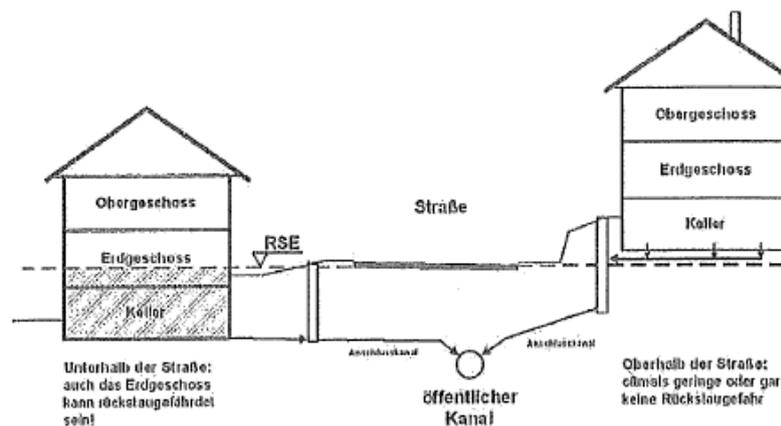


Abbildung: Querschnitt einer Standardsituation

Sicherung gegen RÜCKSTAU aus Kanalsystemen

1. EINLEITUNG

Das vorliegende Informationsblatt enthält grundlegende technische Informationen zur Sicherung von Gebäuden vor Rückstau aus dem Kanalsystem. Über grundsätzliche Gefahren für Gebäude durch Grund- und Hochwasser informiert ein spezieller Leitfaden des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbands (ÖWAV). Dieses Merkblatt ist in erster Linie für Ein- und Zweifamilienhäuser gedacht.

2. WARUM KOMMT ES ZU RÜCKSTAU?

- Außergewöhnlich starkes Regenereignis
- Überlastung durch unplanmäßige Einleitung
- Querschnittsverengung
- Verstopfung
- Betriebsausfall in Pumpwerk
- Rückstau aus Gewässer

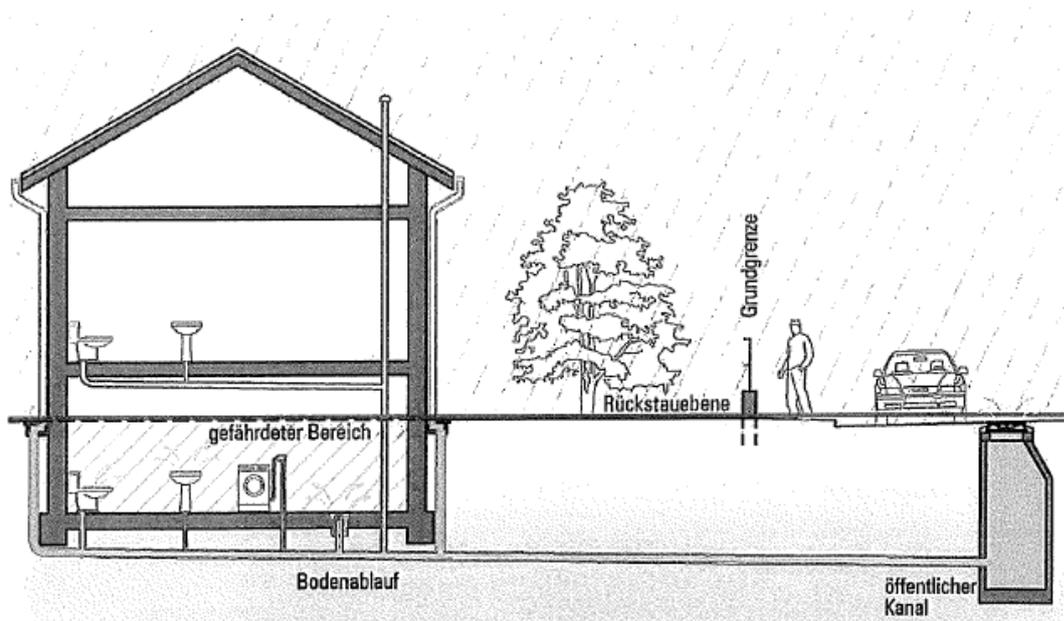


Abbildung: Prinzipskizze – Rückstau aus Kanalisation (Kraner, 2015)
Stand Dez-15